Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Kelchham in einen namenlosen Graben zur Erlau durch die Gemeinde Thyrnau

1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Die Gemeinde Thyrnau beantragt die Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Kelchham in einen namenlosen Graben zur Erlau

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Art der Einleitung	Einleitungsmenge	Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
Einleitstelle Regenwasser-kanal über RRB	Max. 10 l/s	Namenloser Graben	Fl.Nr. 909, Gmkg Donauwetzdorf

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden.
Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben können gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) 1 Monat in der Zeit vom

20.10.2026 bis 19.11.2026

digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht" eingesehen werden.
Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch während der Dienststunden im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zi. Nr. 3.09 eingesehen werden. Vorherige Terminabsprache ist erforderlich.

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **(= bis 03.12.2026**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.09, oder bei der Gemeinde Thyrnau Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Landratsamt Passau, den 14.10.2026

Gez.

Reiss, Verw.Insp.